

I. Thatbestand der Ehrenkränkung und nähere Entwicklung.

Eine Ehrenkränkung bedingt als Vergehen dreierlei zu ihrem Thatbestande:

1. Eine wirklich gekränkte Ehre.
2. Eine Handlung. Aeußerung, welche die Ehre zu beleidigen im Stande ist.
3. Eine Wiederrechtlichkeit bei dem Vornehmen dieser Handlung; wo eins dieser Requisite fehlt, ist das Vergehen nicht vorhanden. Littmann Strafrechts. Bd. 2 § 329 sqq. Klein. p. R. § 219. sqq.

Es ist nun aber

ad 1. nothwendig, daß der Beleidigte Ehre habe, denn Ehrenverletzung ist eine Verletzung der Ehre, eine Entziehung eines Gutes. Niemand kann aber mehr Ehre in Anspruch nehmen, als er hat. Littmann § 344. Er kann also auch über die Ehre, die er hat, nicht verletzt werden. § 328 ibid. Ehre ist das Resultat von Thatsachen, unter deren Voraussetzung die Ehre allein nur besteht. Feuerbach. Lehrbuch des p. R. 1. Ausg. § 271—281.

Wer also schlechtthin ehrlose Handlungen begeht, der wird schlechtthin ehrlos, wer Handlungen vornimmt, die seine Standeswürde verletzen, der kränkt in so weit seine Standesehre. Dieses ist die übereinstimmende Ansicht aller Gesetzgebungen, sie strafen den ehrlos Handelnden mit Ehrlosigkeit und den, der seine Standeswürde kränkt mit Suspension oder Cassation.

ad 2. Es ist zum Thatbestande der Injurie ferner ein Angriff auf Ehre nothwendig; dieser kann nur in Form einer Handlung auftreten und zwar:

- a. Durch Darstellungen des Beleidigten mit seinen wirklichen Vergehen und Fehler.
- b. Durch Darstellung desselben mit angedichteten Fehlern und Gebrechen.

c. Durch bloßes Beschimpfen, und Herabwürdigen durch Wort und Gebärde, oder um kürzer zu unterscheiden, der Angriff findet entweder dadurch statt, daß man jemanden Thatsachen die die Ehre berühren, imputirt (Diffamatio), oder daß man bloße Worte oder sonstige Zeichen der Verachtung, die keine Thatsachen zum Gegenstand haben, gegen ihn gebraucht (Injurie im engsten Sinne). Die Diffamatio ist ein materielles Vergehen, sie entzieht wirkliche Ehre, die Injurie im engsten Sinne ein bloß formelles, sie verletzt bloß die conventionellen Ansichten von Ehre.

ad 3. Die Möglichkeit, die Ehre zu kränken, wird eine Handlung aber nur dann haben, wenn sie widerrechtlich ist.

Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere, jus non habet lex. 151. de reg. juris. Qui jure suo utitur, neminem laedit. factum legitimum poena non meretur lex. 6 cod. ad. leg. Jul. de adult (9. 9.).

Nullus videtur dolo facere qui jure suo utitur lex. 55 D. reg. juris. Preuß. Landrecht. Einleitung § 88.

Der mit der Widerrechtlichkeit nach Maaßgabe verbundene Grad der Bosheit ist eigentlich und allein nur das Straffällige dieses Vergehens, während die Handlung (ad 2.) die Widerrechtlichkeit bloß in das Reich der Erscheinungen treten läßt und (ad 1.) bloß die Richtung und Wirkung angedeutet ist. In diesem Sinne hat das allgemeine Landrecht auf dem Fundamente seines Thl. 1. tit. 6. § 9 ausgesprochenen allgemeinen auch lex. 1 pr. d. 47. 10 (de injur. et fam.) aufgestellten Grundgesetzes die Definition von Ehrenkränkung gebaut; nur widerrechtliche Kränkung hat es strafbar erklärt. Denselben Grundsatz spricht Art. 367 des code penal in fine aus.

II. Animus injuriandi und Praesumption desselben.

Wenn auch jede Widerrechtlichkeit beleidigt, so ist doch noch nicht jede Widerrechtlichkeit im Stande eine Ehrenkränkung zu begründen, sondern es ist nur diejenige Widerrechtlichkeit dazu im Stande, welche ihre Richtung gegen die Ehre nimmt. Nicht der bloße animus nocendi, sondern der animus injuriandi muß vorhanden sein. Preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 20. § 539.